

# AGBs / Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma TARGIS GmbH  
Mittelkamp 110-118, 26125 Oldenburg  
nachstehend kurz TARGIS genannt



## § 1 Geltungsbereich

Die Lieferungen der TARGIS erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von TARGIS schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch TARGIS.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der TARGIS sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von TARGIS, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande. Das Recht zur Teillieferung und deren Fakturierung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Termin dem Versand übergeben wurde. Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Liefervermögen von TARGIS vereinbart und versteht sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse (insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Lieferunfähigkeit Dritter etc.).

Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Prospekten Dritter (Hardware, Systemsoftware, Fremdsoftware) wird nur Haftung übernommen, wenn Sie in den schriftlichen TARGIS Auftragsbestätigungen aufgeführt sind und mit den herstellerspezifischen Typbezeichnungen/ Herstellernummern eindeutig ausgewiesen sind.

## § 3 Stornierungen

Falls der Kunde bestätigte Bestellungen ganz oder teilweise storniert oder Verschiebung von Lieferterminen mit TARGIS vereinbart, die er zu vertreten hat, kann ohne gesonderten Nachweis Schadenersatz entsprechend dem Listenpreis der Bestellung geltend gemacht werden. Bei Verzug der Annahme hat TARGIS zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bestellungen können nach dem Liefertermin nicht mehr storniert werden.

## § 4 Versand, Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder TARGIS noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Art und Weg wählt TARGIS nach bestem Ermessen.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch TARGIS gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Der Empfänger ist verpflichtet, sich unmittelbar nach Erhalt der Sendung vom Zustand der Ware zu überzeugen und etwaige Mängel binnen 6 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bei Transportschäden ist unverzüglich eine amtliche Schadenfeststellung beim Empfangsbahnhof, Zustellpostamt bzw. Spediteur zu veranlassen.

Zur Beseitigung des Mangels leistet TARGIS nach seiner Wahl gänzlichen oder teilweisen Ersatz. Unwesentliche Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit nicht beeinflussen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Der Versand erfolgt auf Kosten des Bestellers.

## § 5 Auftragsbestätigung

Telefonisch erteilte Aufträge sind für den Besteller verbindlich. Für TARGIS tritt die Bindung mit schriftlicher Auftragsbestätigung ein. Beanstandungen der Auftragsbestätigung sind innerhalb einer Woche nach Zugang zulässig. Beanstandungen haben schriftlich zu erfolgen.

## § 6 Lieferung und Leistung

Von TARGIS angegebene Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich.

Die Einhaltung einer ausdrücklichen Frist setzt die rechtzeitige Erbringung der vom Besteller gegebenenfalls zu liefernden Unterlagen und Handlungen voraus. Andernfalls, sowie auch bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und bei Ereignissen, die TARGIS die Lieferung bzw. die Leistung erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung,

Die Lieferungen der TARGIS erfolgen ausschließlich zu den behördliche Anordnungen, Krieg und Aufruhr, wird die Frist angemessen verlängert.

Sollte bei einer verbindlich zugesagten Frist infolge einer ausschließlich durch Verschulden von TARGIS eingetretenen Verzögerung ein Schaden entstehen, kann eine Verzugsentschädigung höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen und in Zweifelsfällen das bindende Angebot bzw. die Auftragsbestätigung von TARGIS maßgebend.

An Softwareprogrammen erwirbt der Besteller kein Eigentum, sondern lediglich das Nutzungsrecht am Programm. Eigentümer des Programms bleibt der jeweilige Hersteller. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Besteller lediglich berechtigt, das Softwareprogramm nur auf dem vereinbarten Computersystem/ CPU selbst zu nutzen. Soweit vom Hersteller gestattet, ist der Besteller berechtigt, lediglich zur Programmsicherung eine Kopie des Programms anzufertigen. Weder diese Programmsicherungskopie noch die bezogenen Programme und Originaldatenträger dürfen an Dritte weitergegeben werden. Unzulässig ist auch die teilweise oder ganze Reproduktion von Programmen zum Zwecke der gleichzeitigen mehrfachen Verwendung innerhalb des Unternehmens des Bestellers zur Benutzung auf mehreren Computersystemen.

Mit der Annahme der Softwareprogramme bestätigt der Besteller den Abschluss des der jeweiligen Lieferung beigefügten Lizenzvertrages zwischen ihm und dem jeweiligen Programmhersteller.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten entsprechend für Programmhandbücher sowie sonstiges Zubehör.

## § 7 Preise und Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung

Sämtliche Preise von TARGIS verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer und Frachtkosten. Sie sind zzgl. der jeweiligen Mehrwertsteuer laut aktueller Preisliste und zzgl. möglicher Frachtkosten sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Bei Überschreitung der Zahlungsstermine stellt TARGIS ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines Verzugs Schadens bleibt unberührt.

TARGIS ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen.

Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist TARGIS berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht von nicht anerkannten oder nicht rechtskräftigen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Soweit von den o. g. Zahlungsbedingungen abgewichen wird, kann TARGIS jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung und Sicherheitsleistung verlangen.

## § 8 Vergütung für Dienstleistungen/ Softwarebetreuung

Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt die jeweils aktuelle Preisliste von TARGIS bzw. die vorliegende Auftragsbestätigung. Mit der Dienstleistungsrechnung wird eine Durchschrift des Arbeitszeitnachweises vorgelegt.

Die Berechnung der vereinbarten Softwarebetriebsgebühren erfolgt grundsätzlich ab dem Installationsdatum lt. Softwareabnahmebestätigung bzw. Systemschein zum Softwarebetriebsvertrag. Die ausgewiesenen Softwarebetriebsgebühren sind monatliche Entgelte; Abweichungen dazu bedürfen der Schriftform.

Softwarebetriebsentgelte werden jeweils jährlich für das laufende Kalenderjahr im Voraus berechnet. TARGIS ist berechtigt, das jeweils gültige Softwarebetriebsentgelt an Kostensteigerungen bzw. dem Benutzungsumfang beim Kunden anzupassen mit dem Ziel, die Entgelte in der Höhe dem Abschluss neuer, aktueller Softwarebetriebsverträge gleichzusetzen.

Neben den Entgelten stellt TARGIS zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung:

- Aufwand für gelieferte Datenträger
- Das Analysieren und Beseitigen von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder Fehler in der Benutzung der Softwareprodukte entstanden sind.

## § 9 Gewährleistung

TARGIS übernimmt Gewährleistung für zwölf Monate ab Kaufdatum. Die kontinuierliche Betriebsbereitschaft der TARGIS-Anwendungssoftware sollte durch den Abschluss eines Softwarebetreuungsvertrages für die Grundwartung/ Hotline und Softwareproduktpflege individuell vereinbart und abgeschlossen werden.

Im Gewährleistungsfall ist TARGIS berechtigt, nach eigener Wahl Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen vorzunehmen. Gibt der Hersteller für die Mängelfreiheit der gelieferten Ware eine Garantie, so können Gewährleistungsansprüche gegen TARGIS nur geltend gemacht werden, wenn und soweit der Kunde zuvor den Hersteller aus der Garantie erfolglos in Anspruch genommen hat.

Eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften ist nur dann gegeben, wenn diese seitens TARGIS schriftlich bestätigt wurden. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, so ist TARGIS berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Berechnung erfolgt nach den gültigen Dienstleistungspreisen von TARGIS.

Der Käufer muss TARGIS etwaige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme der Mängel, schriftlich mitteilen. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann eine vollständige Fehlerfreiheit von Computerprogrammen nicht zugesichert werden.

Von TARGIS für den Besteller hergestellte Programme müssen vor dem endgültigen Einsatz vom Besteller auf die vereinbarte Funktionalität geprüft und getestet werden. Die Gewährleistung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Ware trotz erkennbarer Mängel nicht schriftlich gerügt wurde oder wenn sie verarbeitet, eingebaut, unsachgemäß benutzt, verändert, ihre technischen Originalkennzeichen geändert oder beseitigt wurden oder sonst in laufende Benutzung genommen worden ist.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bei Verschleißteilen, (Druckköpfe, Farbbänder, Toner etc. ) sowie bei unsachgemäßer Benutzung, Lagerung und Handhabung von Geräten (Fremdeingriffe, Öffnen, Einbringen von Fremdteilen, Fremdzubehör etc.).

Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, mit Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie des Lieferscheines, mit dem die Ware geliefert wurde, an die von TARGIS zu benennende Werkstattadresse zu senden.

Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Sollten im Rahmen der Reparaturbemühungen durch TARGIS die auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen. Bei Reparaturen werden Datenträger in der Regel formatiert. Für nicht erfolgte Datensicherung und entsprechende Datenverluste übernehmen wir keine Haftung.

## § 10 Produktänderungen

TARGIS behält sich das Recht vor, jederzeit bei Produktverbesserungen und Weiterentwicklungen geänderte Produkte anzubieten bzw. zu liefern. Die Verpflichtung, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen, besteht jedoch nicht. Technische Änderungen bleiben vorbehalten.

## § 11 Abtretung von Ansprüchen

Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung von TARGIS.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt Eigentum der TARGIS bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, nicht

aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Bei Weiterveräußerung an Dritte ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Rechte der TARGIS bzw. Dritter gesichert werden.

Bei Verbindung oder Vermischung der von der TARGIS gelieferten Ware mit Ware von Dritten, erwirbt die TARGIS Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Vorbehaltsware.

Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen der TARGIS an Kunden, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf die TARGIS zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an die Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch TARGIS gelten nicht als Vertragsrücktritt sofern der Kunde Kaufmann ist. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im Voraus an TARGIS ab. Auf Verlangen von TARGIS wird der Kunde die abgetretenen Forderungen benennen.

## § 13 Haftung von TARGIS auf Schadenersatz

TARGIS haftet dem Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

Eine Haftung besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für einen einzelnen Schadenfall ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt;

- a) bei Software, Schadenersatz bis max. EUR 50.000,-
- b) bei Softwarebetreuung, maximal auf das Dreifache der jährlichen Produktbetriebsgebühr lt. Systemschein.

Der Anwender ist für die ordnungsgemäße Installation, Überwachung, Verwaltung und Verwendung der Programme verantwortlich. Der Anwender wurde über die Funktionen der Datensicherung in Verbindung mit der Programmokumentation unterrichtet und eingewiesen. Die Funktion der Datensicherung wurde vom Kunden geprüft. Der Kunde wurde darauf hingewiesen, Aufzeichnungen über durchgeführte Datensicherungen vorzunehmen. Bei Datenverlust haftet TARGIS nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist. Der Anwender sorgt für eine ausreichende Ausbildung seines Personals hinsichtlich der Benutzung der Programme und der zugehörigen Geräte.

Vertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden gegen TARGIS verjähren in einem Jahr ab Anspruchenstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

## § 14 Gewerbliche Schutzrechte Haftung von TARGIS für Schutzrechtsverletzungen

Jegliche Haftung von TARGIS wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter ist, soweit gesetzlich zugelassen, ausgeschlossen. TARGIS haftet dafür, dass seine Leistungen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft frei von Schutzrechten Dritter sind, und stellt den Kunden von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Darüber hinaus haftet TARGIS nur, wenn die Voraussetzungen nach § 13 erfüllt sind.

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der Kunde TARGIS unverzüglich. Er überlässt es diesem und für diesen ggf. dessen Lieferanten soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf dessen Kosten abzuwehren.

Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird TARGIS nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen. TARGIS ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Kunden die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihm gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

## § 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht/ Sonstiges

Gerichtsstand und Erfüllungsort sämtlicher Lieferungen und Leistungen von TARGIS ist 26125 Oldenburg. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Gesamtvertrages. Änderungen und Ergänzungen von Bedingungen und Verträgen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.